Beitragssatzung für die Verbesserung / Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (VBS/EWS)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Beitragssatzung zur Verbesserung / Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung / Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch eine energetische und verfahrenstechnische Optimierung der Verbandskläranlage.
Diese energetische und verfahrenstechnische Optimierung der Verbandskläranlage erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Optimierung der Belüftungseinrichtung
- Optimierung der Überschuss-Schlammeindickung
- Neuinstallation einer energetischen Klärgasverwertung mit Kraft-Wärme-Kopplung
- Optimierung der Tauchmotorpumpwerke
- Erneuerung der Fällmitteldosierung
- Optimierung der Ablaufmessung
- Neuinstallation der Schaltanlagen mit Prozessleitsystem
- Optimierung der Faulturmeinrichtung mit Faulturmverkleidung
- Neuinstallation der Niederspannungshauptverteilung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbliche genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1)
Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2)
Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3)
Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 1,85 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Reisbach, den 22.04.2015

Rolf-Peter Holzleitner
Verbandsvorsitzender